



E: 25.08.10 lcg
Abschrift Haupt
26.08.10 lcg

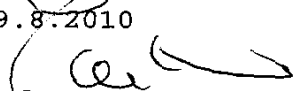
Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstr. 2-4
74072 Heilbronn

123
HJK

6 C 1328/10

Ausfertigung

Verkündet
am 19.8.2010


Kaiter/Lauterwasser
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

- Klägerin und
Widerbeklagte zu 1 -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

03096/10 Ko/Ta als
Unterbevollmächtigte

gegen

74388 Tainem

- Beklagter und
Widerkläger zu 1 -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestraße 13, 96114
Hirschaid, Gz.: 912/08

wegen Forderung

MF

hat das Amtsgericht Heilbronn
auf die mündliche Verhandlung vom 29.07.2010
am 19.08.2010
durch Richterin

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage hin wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 949,69 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.12.2008 sowie 165,00 EUR vorprozessuale Anwaltsgebühren zu zahlen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht zuvor die Gegenseite Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Streitwert: 1.928,76 EUR

125

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Zahlung einer Vergütung aus einem Anzeigenauftrag.

Bei der Klägerin handelt es sich um einen Werbeverlag für Printmedien, der sich mit der Erstellung und Verbreitung von Werbeanzeigen für überwiegend gewerbliche Kunden befasst. Mit Datum vom 19.08.2008 unterzeichnete der Beklagte einen Anzeigenauftrag an die Klägerin über eine Informationstafel für ein Ausgabengebiet Wirtschaftsraum Heilbronn und Umgebung. Der Auftrag wurde zunächst mit Datum vom 23.09.2008 in Rechnung gestellt, die Rechnung von dem Beklagten auch beglichen. Mit Datum vom 06.07.2009 wurde dem Beklagten eine zweite Ausgabe in Rechnung gestellt.

Die Klägerin behauptet, der Anzeigenauftrag habe zwei Ausgaben der Informationstafel beinhaltet. Sie behauptet weiter, sie habe ihre Leistung fehlerfrei erbracht und die Informationstafeln auch ordnungsgemäß verteilt.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 979,07 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2009 sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 2,55 EUR zu zahlen.

126

2. den Beklagten des Weiteren zu verurteilen, außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 75,25 EUR nebst Zinsen in Höhe v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe einen werbewirkungslosen Werbeträger hergestellt.

Der Beklagte behauptet weiter, ein Mitarbeiter der Klägerin habe ihm suggeriert, der Anzeigenauftrag solle nur eine einzige Ausgabe umfassen.

Der Beklagte ist der Auffassung, durch Unterzeichnung des Auftragsformulars der Klägerin sei kein wirksamer Vertrag zustande gekommen, da es sich um kein hinreichend bestimmtes und somit annahmefähiges Vertragsangebot gehandelt habe. Zudem enthalte der Vertrag mangels wirksamer Einbeziehung der klägerischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinerlei Bestimmungen zu den vertraglich geschuldeten Hauptleistungspflichten.

Der Beklagte hat den Vertrag hilfsweise wegen arglistiger Täuschung angefochten sowie den Rücktritt und die Kündigung aus wichtigem Grund erklärt.

127

Der Beklagte begehrt Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen aus Bereicherungsrecht.

Der Beklagte beantragt,

die Klägerin im Wege der Widerklage zu verurteilen, an den Beklagten 949,69 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.12.2008 sowie 165,00 EUR nichtanrechenbare vorprozessuale Anwaltsgebühren zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Klage war zunächst vor dem örtlich unzuständigen Amtsgericht Wiesbaden erhoben worden und wurde mit Beschluss vom 30.09.2009 an das Amtsgericht Heilbronn verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den ergänzenden Vortrag der Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

128

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Heilbronn örtlich zuständig gem. § 13 ZPO.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Werklohn gem. § 631 Abs. 1 BGB gegen den Beklagten. Der streitgegenständliche Anzeigenvertrag ist unwirksam, sodass die Klägerin daraus keine Rechte herleiten kann.

1. Bei einem Anzeigenvertrag wie dem hier vorliegenden handelt es sich um einen Werkvertrag. Leistungserfolg eines solchen Vertrags ist insbesondere auch die Werbewirksamkeit des hergestellten Werbematerials (LG Bamberg, 31.07. 2008, 3 S 33/08). Ein Anzeigenvertrag ist deshalb nur dann hinreichend bestimmt, wenn der Auftraggeber nicht nur den Werkerfolg, sondern auch seine Werbewirksamkeit in ihren Grundzügen erkennen und beurteilen kann. Andernfalls läge die geschuldete Werkleistung letztendlich in den Händen des Werkunternehmers, der somit die Hauptleistungspflichten selbst bestimmen könnte. Zudem könnte der Werkbesteller unter diesen Voraussetzungen weder die ordnungsgemäße Erfüllung noch eine etwaige Mangelhaftigkeit der Werkleistung nachprüfen, da nicht hinreichend bestimmt wäre, was als ordnungsgemäße Erfüllung überhaupt anzusehen ist.

129

2. Hauptleistungspflicht des Werkunternehmers ist es zunächst einmal, einen Werbeträger herzustellen. Diese vertragliche Hauptpflicht muss in dem Anzeigenvertrag konkret bestimmt sein, sodass der Geschäftspartner weiß, was überhaupt hergestellt werden soll.

Angekreuzt auf dem Auftragsformular der Klägerin ist jedoch lediglich eine „Informationstafel“, „Ausgabe Stadt Kreis Wirtschaftsraum Heilbronn/Umgebung“. Daraus ist nicht ersichtlich, worum es sich bei dieser „Informationstafel“ tatsächlich handeln soll. Damit war die Hauptleistungspflicht nicht ausreichend bestimmt, da der Werkbesteller nicht ersehen konnte, welche Leistung von der Klägerin erbracht werden sollte. Dies wird auch daraus deutlich, dass die Klägerin eine Wirtschaftsraumkarte Baden-Württemberg herstellte, von welcher das Bundesland von Mannheim bis Ulm abgedeckt ist, während der Beklagte nach seinem Vortrag mit einer Informationstafel rechnete, welche sich auf den Raum Heilbronn und Umgebung bezog. Dass tatsächlich Letzteres geschuldet war, könnte man auch bereits aus dem Auftragsformular schließen, auf welchem örtlich nur von „Heilbronn/Umgebung“ die Rede war, nicht jedoch von einer Informationstafel für gesamt Baden-Württemberg.

3. Weitere Hauptleistungspflicht des Werkunternehmers im Rahmen eines Anzeigenvertrags ist auch die ordnungsgemäße Verteilung des hergestellten Werbeträgers. Wesentlicher Vertragsbestandteil ist deshalb neben dessen Auflagenstärke insbesondere auch das Verteilungsgebiet,

130

in welchem die Werbemaßnahmen nach außen überhaupt in Erscheinung treten sollen. Ist das Verteilungsgebiet nicht hinreichend eingegrenzt, so ist die geschuldete Hauptleistung nicht ausreichend bestimmt.

In das von dem Beklagten unterschriebene Auftragsformular der Klägerin wurde vorliegend als Verteilungsgebiet unter dem Stichpunkt „Ausgabe Stadt Kreis“ lediglich „Wirtschaftsraum Heilbronn/Umgebung“ eingetragen. Daraus geht jedoch nicht hervor, ob die Verteilung in Heilbronn und Umgebung oder nur in der Heilbronner Umgebung und in welchem Radius um die Stadt Heilbronn herum geschuldet ist. An welchen Orten die Karte tatsächlich in welchem Umfang verteilt werden soll, ist für den Auftraggeber nicht deutlich, so dass er auch nicht abschätzen kann, wie werbewirksam der gewollte Werbeträger sein wird.

Hinzu kommt, dass Zweifel daran bestehen, ob hinreichend bestimmt vereinbart wurde, welches die konkret Auslieferungsstellen sein sollen. In den klägerischen Vertragsbedingungen heißt es hierzu nur: „Vorgesehene Auslieferungsstellen sind Geschäfte und öffentliche Einrichtungen, die vom Auftragnehmer ausgesucht werden.“

4. Nach alledem ist der vertraglich geschuldete Werkerfolg weder ausreichend bestimmt noch bestimmbar. Somit fehlt es an einer Einigung über die vertragswesentlichen Bestandteile. Bereits aus diesem Grund war der zwischen

131

den Parteien abgeschlossene Werkvertrag von Beginn an unwirksam, so dass es auf die weiteren Einwände des Beklagten gegen diesen und insbesondere die Frage einer wirksamen Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht mehr ankommt. Die Klägerin kann aus dem Anzeigenvertrag keine Ansprüche herleiten.

5. Auch aus anderen Rechtsgründen steht der Klägerin ihre Forderung nicht zu.

a. Ein Anspruch ergibt sich nicht gem. §§ 677ff. BGB aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn zum Einen ist schon fraglich, ob ein Fremdgeschäftsführungswille der Klägerin vorlag; sie erbrachte ihre Leistungen auf Grund eines unwirksamen Vertrages, um die vereinbarte Gegenleistung zu erhalten, und handelte somit im eigenen Interesse. Dies schließt zwar ein Handeln auch im fremden Interesse nicht von vornherein aus, ein solches ist jedoch zumindest fraglich.

Des Weiteren geht jedoch aus der von der Klägerseite vorgelegten Verteilerliste zum Einen nicht hervor, dass es sich bei den Einlieferungsbelegen tatsächlich um solche handelt, die sich auf die von dem Beklagten in Auftrag gegebene Informationstafel beziehen; zudem lässt sich daraus nicht eindeutig entnehmen, an wen jeweils wie viele Exemplare der Informationstafel verteilt wurden, so dass die Werbewirksamkeit der Maßnahme und somit ein Interesse des Beklagten daran gem. § 683

132

BGB nicht beurteilt werden kann. Der Zeuge wurde lediglich für die klägerische Behauptung benannt, die Werbeträger seien verteilt worden - Näheres ist hierzu nicht vorgetragen.

b. Aus demselben Grund ist eine Bereicherung des Beklagten gem. §§ 812ff. BGB nicht anzunehmen.

6. Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Nebenforderungen.

II.

Die Widerklage ist ebenfalls zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Heilbronn schon gem. § 33 ZPO örtlich zuständig.

Die Widerklage ist auch begründet.

1. Der Beklagte hat einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung eines rechtsgrundlos geleisteten Werklohns in Höhe von 949,69 EUR gem. § 812 BGB, denn die Klägerin ist insoweit ohne Rechtsgrund bereichert. Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Werbevertrag als Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung des Beklagten nicht zustande gekommen.
2. Der Beklagte hat auch Anspruch auf Erstattung der ihm durch Rückforderung des gezahlten Werklohns sowie Abwehr weiterer Werklohnansprüche der Klägerin entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Der Scha-

123

den Schadensersatzanspruch ergibt sich aus §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB. Bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen entsteht ein Schuldverhältnis mit Rücksichtnahmepflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB, das auch dann fortbesteht, wenn der geschlossene Vertrag nichtig ist (Löwisch in: Staudinger, BGB, § 311 Rdnr. 106).

Ein Schadensersatzanspruch kann dann entstehen, wenn jemand unberechtigt mit einer Forderung konfrontiert wird und ihm daraus Kosten entstehen. Denn gem. § 241 Abs. 2 BGB darf ein Vertragspartner den anderen etwa nicht in seinem Vermögen schuldhaft verletzen. Das Behaupten einer unberechtigten Forderung stellt dann eine schuldhafte Vertragsverletzung dar, wenn der Vertragspartner erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die geltend gemachte Forderung nicht bestand. Vorliegend hat die Klägerin sogar die Ursache für die unberechtigte Forderung selbst gesetzt, da sie bei Vertragsschluss mit dem Beklagten ein Vertragsformular verwendete, welches nicht die Essentialia für einen wirksamen Vertragsschluss enthielt. Als gewerblich tätiger Verlag hätte die Klägerin die Wirksamkeit eines entsprechenden Vertrages und somit die Berechtigung daraus hergeleiteter Forderungen sorgfältig prüfen müssen. Es ist ihr als Fahrlässigkeit anzulasten, dass sie dies nicht tat und überdies auch den von dem Beklagten bereits bezahlte Werklohn trotz Rückforderung einbehielt. Hiermit verursachte sie die Beauftragung des Beklagtenvertreters zur außergerichtlichen Rechtsverfolgung. Die dem Beklagten dadurch entstandenen Kosten hat

124
sie zu tragen. Zwar hat der Beklagte seinen Prozessbevollmächtigten aus freien Stücken beauftragt und sind Schäden grundsätzlich nur unfreiwillige Vermögensaufwendungen, doch sind die Aufwendungen des Beklagten vorliegend adäquat durch die Geltendmachung von Rechten aus einem unwirksamen Vertrag durch die Klägerin verursacht worden.


III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin



Beglaubigt – Ausgefertigt
Heilbronn, den 20. Aug. 2010
Die Urundsbearntin der Justizstelle
des Amtsgerichts


Lauterwasser
Justizangestellte